

57. 1. Ist der Grundsatz der Gefährdungshaftung auf einen Fall auszudehnen, wo durch das Herabfallen eines Drahtes von einer Starkstromleitung ein Mensch getötet wird?

2. Zum Umfang der an die Sorgfaltspflicht des Unternehmers einer solchen Leitung zu stellenden Anforderungen.

3. Über die rechtliche Bedeutung der Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Stromanlagen.

BGB. §§ 276, 823, 836.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 11. April 1935 i. S. Witwe M. (M.)
w. Landelektrizität GmbH. Überlandwerk S. (Bekl.). VI 540/34.

I. Landgericht Stendal.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Beklagte betreibt im Kreise S. ein elektrisches Stromnetz. Zu diesem gehört eine Dreiphasen-Freileitungslinie mit Drehstrom von 15 kV Betriebsspannung, die den Verbindungsweg zwischen den Ortschaften A. und B. am Nordostausgang des Dorfes A. kreuzt. Diese Starkstromlinie ist im Jahre 1928 erbaut worden. An der Kreuzungsstelle läuft die Leitung über einen Stahlgittermast, der unmittelbar an der Straße steht, zu einem Holzmast. Dieser befindet sich von dem Gittermast in einer Entfernung von ungefähr 100 m auf einem Acker. Am 7. Dezember 1930 riß im Laufe des Spätnachmittags in dem Kreuzungsfelde ein Leitungsseil und fiel zur Erde. Nach dem Eintritt der Dunkelheit ging der Ehemann der Klägerin von seinem Hause, das in der Nähe der Kreuzungsstelle liegt, auf einen Feuerchein in Richtung B. hin die Straße entlang. Hierbei berührte er in der Dunkelheit den am Boden liegenden Leitungsdraht und wurde durch den Stromübergang getötet.

Die Klägerin verlangt als Ehefrau des Getöteten Ersatz des ihr durch den Tod ihres Mannes entstandenen Schadens. Das Landgericht wies die Klage ab; die Berufung hatte keinen Erfolg. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

I. Die Revision bittet um Nachprüfung, ob der Klagenanspruch unter dem Gesichtspunkt der Gefährdungshaftung begründet ist. Sie verkennt nicht, daß nach dem bisher vom Reichsgericht aufgestellten Grundsatz ein solcher Anspruch nur dem Eigentümer gegeben sei, dem infolge einer Sonderrechtsnorm die Befugnis zur Erhebung der Abwehrklage genommen ist. Sie ist aber der Meinung, daß es möglich sei, diesen Grundsatz weiter zu entwickeln, und daß die Billigkeit im vorliegenden Falle für die Anerkennung eines solchen Anspruchs aus Gefährdungshaftung spreche.

Auch wenn man die Billigkeit eines solchen Anspruchs, der nicht im Verschulden des Unternehmers seine Stütze findet, in einem Fall der vorliegenden Art bejaht, so läßt sich doch bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung ein solcher vom Verschulden absehender Anspruch aus dem geltenden Recht nicht herleiten. § 2 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, der auf Elektrizitätswerke als Fabriken im Sinne dieser Vorschrift Anwendung findet (RGZ. Bd. 67 S. 229), setzt ein Verschulden der dort näher bezeichneten Personen voraus.

Auf dem 31. Deutschen Juristentage (vgl. *JW.* 1912 S. 833 und Gutachten in den Verhandlungen dieses Juristentages Bd. 2 S. 366 flg., 516 flg.) wurde durch Beschluß die notwendige Fortbildung des geltenden Schadenersatzrechts empfohlen; es wurden auch besondere Bestimmungen über die Haftung für Schäden vorgeschlagen, welche durch die Errichtung, den Bestand und den Betrieb elektrischer Anlagen und Fernleitungen verursacht werden, und zwar nach den Grundsätzen der Betriebshaftung; es wurde ferner empfohlen, in einem allgemeinen Elektrizitätsgesetz die gesamten Verhältnisse der Elektrizitätsanlagen, insbesondere ihres Wegerechts, zu ordnen und eingehende Vorschriften über die Schadensverhütung zu erlassen. Vorschriften dieser Art hat der Gesetzgeber trotz der großen Ausdehnung, welche die Elektrizitätswirtschaft in den letzten Jahrzehnten auch in Deutschland erfahren hat, auf dem hier in Rede stehenden Gebiet nicht gegeben; wohl aber hat er nach anderer Richtung die Gefährdungshaftung ausgebaut; es sei hier auf das Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 (*RGBl.* I S. 681) und auf die Fortbildung des Luftprivatrechts in der neuesten Zeit hingewiesen; zum ersten internationalen Abkommen über die Vereinheitlichung des Luftprivatrechts vom 30. November 1933 (*RGBl.* II S. 1039) — Schäden, die bei Beförderung von Reisenden oder Gütern entstehen — wurde das Durchführungsgesetz vom 15. Dezember 1933 (*RGBl.* I S. 1079) erlassen. Dem Grundsatz der Gefährdungshaftung wurde auch hier wie im Kraftfahrzeuggesetz die Beschränkung der Haftung auf bestimmte Höchstbeträge gegenübergestellt. Auf die Abkürzung der Verjährungsfrist in den die Gefährdungshaftung regelnden Gesetzen — Reichshaftpflichtgesetz, Kraftfahrzeuggesetz, Luftverkehrsgesetz — mag nebenher hingewiesen werden. Hält aber der Gesetzgeber auch in neuester Zeit eine Vorschrift für erforderlich, die dazu dienen soll, eine zu weitgehende Auswirkung der grundsätzlich gesteigerten Haftung zum Zweck der Erhaltung allgemein besonders bedeutamer Unternehmungen zu verhindern, so geht es nicht an, auf dem Gebiet der Elektrizitätsanlagen den Grundsatz der Gefährdungshaftung ohne jenes Gegengewicht der summenmäßig beschränkten Haftung aus dem geltenden Recht herzuleiten. Überall, wo sich nicht schon aus den besonderen Beziehungen — insbesondere des Inhabers einer gefährlichen, aber genehmigten Anlage — zu anderen Personen (§ 906 *BGB.*,

§ 26 GewD.) als Ausgleich einer Duldungspflicht eine Schadenersatzpflicht ergibt, insbesondere da, wo jeder ohne solche besonderen Beziehungen gefährdet werden kann, hat der Gesetzgeber die Ersatzpflicht ohne Nachweis eines Verschuldens besonders festgesetzt, wenn er es für angemessen erachtet. Tut er das nicht, so muß daraus gefolgert werden, daß der Gesetzgeber eine so weit gehende Haftung ablehnt. Auch der Versuch von Wiesner in Jur.Rdsch. 1929 S. 13, in einem Fall der vorliegenden Art ein Verschulden des Unternehmers darin zu erblicken, daß er einen öffentlichen, dem Gemeingebrauch unterworfenen Weg trotz der Gefährlichkeit der Anlagen für seine Zwecke beansprucht, kann nicht als gelungen angesehen werden. Ausgedehnte elektrische Starkstromanlagen, die dazu dienen, zerstreut wohnende Bewohner eines großen Bezirks mit elektrischem Strom zu versorgen, sind regelmäßig gezwungen, auch Wegeraum für ihre Leitungslinien in Anspruch zu nehmen, und würden ohne solche nicht in der Lage sein, das von ihnen verfolgte und auch dem allgemeinen Wohl dienende Ziel zu erreichen.

II. Freilich ergibt sich von vornherein aus der allgemeinen, im Verkehr erforderlichen Sorgfaltspflicht, daß der Unternehmer einer solchen Anlage dort, wo die elektrische Leitung einen öffentlichen Weg kreuzt, ganz besondere Sorgfalt aufwenden muß, um die hier der Allgemeinheit aus dem Unternehmen drohende Gefahr abzuwenden. Daß die im Verkehr erforderliche Sorgfalt um so größere Vorichtsmaßnahmen erfordert, je größer die Gefahr ist, der begegnet werden soll, ist ein in der Rechtsprechung gerade auch für Verhältnisse der vorliegenden Art anerkannter Grundsatz (RG. in SeuffArch. Bd. 79 Nr. 167; WarnSpr. 1927 Nr. 76 u. a.). Geht man hiervon aus, so erweckt zunächst das angefochtene Urteil in seiner Grundlage insofern Bedenken, als es die rechtliche Tragweite des Herunterfallens eines Drahtes der elektrischen Leitung lediglich unter dem Gesichtspunkt des § 836 BGB. beurteilt und den § 823 BGB. erst bei der Prüfung der Frage heranzieht, ob die Beklagte ein Verschulden bei der Regelung des Betriebsdienstes trifft. Auf diesem Wege gelangt es lediglich dazu, der Klägerin die Beweislast dafür aufzubürden, daß das Herabfallen des Drahtes auf fehlerhafte Herstellung oder mangelhafte Unterhaltung der Anlage zurückzuführen ist. Gewiß ist die elektrische Anlage, die den Draht trägt, als ein Werk im Sinne des § 836 BGB. anzusehen; die Folge davon ist,

daß im Falle der Ablösung eines Teils dieses Werks auch die Voraussetzungen des § 836 BGB. zu prüfen sind. Aber damit ist der Rahmen, innerhalb dessen das Gericht die Prüfung der dem Unternehmer obliegenden Sorgfaltspflicht vorzunehmen hat, nicht weit genug gezogen. Es fragt sich, ob die Beklagte die Anlage als Ganzes und im einzelnen so angelegt hat, daß auf dem von einer Leitung gekreuzten Wege bei verständiger Bemessung der Anforderungen Gefahren für den Verkehr ausgeschlossen waren, und ob ein Verstoß gegen diese Sorgfaltspflicht auch dann möglich ist, wenn die im allgemeinen geltenden, wesentlich auf elektrotechnischem Gebiet liegenden Vorschriften beobachtet worden sind. Das Berufungsgericht erwägt, wie es zur Ablösung des Drahtes gekommen ist, und führt aus, daß ein von ihm als möglich erachtetes ungünstiges Zusammentreffen verschiedener Umstände zwar durch eine andere Einrichtung der Anlage, etwa eine andere Anordnung der Pfosten — es handelt sich dabei um den seitlichen, nicht höhenmäßigen Abstand zwischen den auf einer Seite des Mastes untereinander angebrachten Drähten — und durch Verkürzung der Spannweiten, hätte verhütet werden können; aber deshalb werde die Anlage noch nicht zu einer „fehlerhaften“. Hierbei ist offensichtlich nur an § 836 BGB. gedacht, und es besteht insbesondere im Zusammenhang mit den weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts die Möglichkeit, daß es hierbei nicht von zutreffenden Erwägungen ausgegangen ist und lediglich die Eignung der technischen Einrichtungen als solche ins Auge gefaßt hat. Grundsätzlich ist hierzu folgendes zu erwägen:

Die Beklagte beruft sich darauf, daß sie die „Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Stromanlagen“, wie sie zur Zeit der Errichtung der Anlage im Jahre 1928 gegolten haben, beachtet habe. Das sind Vorschriften, welche nicht durch Gesetz oder Verordnung, sondern in Zusammenarbeit der Elektrizitätsunternehmungen, der ihr nahestehenden Industrie, der Bahn- und Postverwaltung und wissenschaftlicher Institute festgestellt worden sind. Es handelt sich, wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat (Urt. vom 11. Juli 1931 IX 138/31), um eine über die wirtschaftlich beteiligten Kreise hinausgehende Bearbeitung der zum Schutze der Allgemeinheit erforderlichen, aber auch im allgemeinen auf diesem Gebiet genügenden Maßnahmen. Damit ist schon gesagt,

daß der Unternehmer die besondere Sachlage im einzelnen Falle berücksichtigen und ihr Rechnung tragen muß (RGUrt. vom 14. Oktober 1931 IX 224/31 in *HR.* 1932 Nr. 444). Nun ist in § 22 der Errichtungsvorschriften unter d) bestimmt:

Leitungen, Schutzneße und ihre Träger müssen genügend widerstandsfähig (auch gegen Winddruck und Schneelast) sein. Die Ausführung und Bemessung von Freileitungen muß nach den Vorschriften für Starkstromleitungen erfolgen.

In § 22 ist ferner unter k) bestimmt:

Wenn eine Hochspannungsleitung über Ortschaften, bewohnte Grundstücke und gewerbliche Anlagen geführt wird oder wenn sie sich einem verkehrreichen Fahrweg so weit nähert, daß die Vorübergehenden durch Drahtbrüche gefährdet werden können, so müssen Vorrichtungen angebracht werden, die das Herabfallen der Leitungen verhindern oder herabfallende Teile selbst spannungslos machen, oder es müssen innerhalb der Strecken alle Teile der Leitungsanlagen mit entsprechend erhöhter Sicherheit ausgeführt werden.

Sollte die letztgenannte Vorschrift, wie es den Anschein hat, die Gefährdung von „Vorübergehenden“ nur ausschließen wollen, soweit sich die Hochspannungsleitung einem verkehrreichen „Fahrweg“ nähert, so würde sie allerdings nicht den Anforderungen genügen, die an die Sicherung des Verkehrs gemäß § 276 BGB. zu stellen sind. Nähert sich eine solche Leitung einem öffentlichen Weg oder kreuzt sie ihn sogar, so muß sie so eingerichtet sein, daß Benutzer dieses Weges gegen die mit dem Betrieb des Unternehmens verbundenen Gefahren geschützt werden; der Schutz darf sich nicht etwa auf Wege beschränken, die verkehrreich sind. Benutzer eines öffentlichen Weges haben Anspruch auf Schutz gegen die mit dem Betrieb des Unternehmens verbundenen Gefahren auch dann, wenn der Verkehr nicht gerade stark ist. Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit diese Grundsätze auch für andere Stellen zu gelten haben, an denen nicht selten Menschen verkehren. Die Vorschriften lassen offenbar der besonderen Beurteilung des einzelnen Falles weiten Raum. Geht man hiervon aus, so ergibt sich für den vorliegenden Fall folgendes:

Wie es zur Ablösung des Drahtes von dem Gestänge gekommen ist, hat das Berufungsgericht im einzelnen erklärlicherweise nicht

feststellen können. Der Sachverständige W., dem das Berufungsgericht folgen will, hat der Vermutung Ausdruck gegeben, daß einer der auf derselben Seite des Holzmastes angebrachten beiden mit Schnee oder Eis belasteten Drähte infolge eines Windstoßes die Belastung verloren hat, in die Höhe geschwungen ist und nun den anderen Draht berührt hat. Dadurch würde dann die Zerreißung des einen Drahtes herbeigeführt worden sein. Der Sachverständige erörtert auch die Möglichkeit verschiedener Belastung der beiden Drähte mit Schnee oder Eis. Wie dem auch sei: die Parteien sind darüber einig, daß die Loslösung des Drahtes auf die an dem Unfalltage aufgetretenen Witterungsverhältnisse zurückzuführen ist. Nach der Darstellung der Beklagten ist vor dem Unfall eine außergewöhnliche Rauhreifbildung eingetreten und diese hat die Seile in außerordentlicher Weise belastet. Das Berufungsgericht spricht an einer Stelle des Urteils von nicht ganz außergewöhnlichen Naturereignissen, an anderer Stelle von Witterungseinflüssen, die der Winter regelmäßig mit sich bringt; es unterstellt hier, daß die Anlage fehlerhaft gewesen ist und sich solchen Einflüssen nicht gewachsen gezeigt hat; es erachtet aber auch dann den der Beklagten obliegenden Entlastungsbeweis als geführt und verneint deshalb eine Haftung aus § 836 BGB. Nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts haben jedenfalls nicht solche außerordentlichen Witterungseinflüsse vorgelegen, von denen man sagen könnte, daß die Beklagte sie bei der Errichtung der Anlage nicht hätte in Rücksicht zu ziehen brauchen. Es haben sich also Witterungseinflüsse geltend gemacht, denen die Leitung — und zwar auch im Sinne der angeführten Vorschrift in § 22d — hätte standhalten müssen. Dann aber liegt der Schluß nahe, daß der Verlauf der Angelegenheit nicht ohne Verschulden des Unternehmers eingetreten ist, und es ist dann Sache der Beklagten, sich dahin zu entlasten, daß gerade in diesem Falle ein solcher Umstand die Ablösung des Drahtes hervorgerufen habe, den sie nicht zu vertreten hat. Eine solche Entlastungspflicht der Beklagten ist im vorliegenden Fall um so mehr geboten, als es der Klägerin naturgemäß unmöglich ist, über die technischen Einzelheiten des Betriebs der Beklagten Auskunft zu geben. Eine Entlastung der Beklagten ist bisher nicht erfolgt. Vielmehr ist die Erwägung der Klägerin, daß der Abstand des an dem öffentlichen Wege stehenden Eisenmastes von dem etwa 100 m entfernten Holzmast unter den

vorliegenden Umständen zu groß gewesen sei, keineswegs ohne weiteres von der Hand zu weisen, sondern zu prüfen. Das Bedürfnis der Verkehrssicherung kann bei der Festsagung der Entfernung von Masten, zwischen denen sich eine Hochspannungsleitung über einen öffentlichen Weg hinzieht, sehr wohl zu beachten sein, wobei auch die Größe des Winkels, in dem die Leitung zu der Mittellinie des Weges steht, eine Rolle spielen kann. Keinesfalls ist der Standpunkt der Beklagten zu billigen, daß sie sich bei der Aufstellung der Masten ausschließlich an die Geländeverhältnisse, im vorliegenden Falle an eine Ufergrenze, zu halten habe, weil eine bestimmte Länge der Spannfelder nicht vorgeschrieben sei, oder daß sie zu einer anderen Maßnahme überhaupt keine Veranlassung gehabt habe. Hier wird deutlich, daß die Beklagte die oben erörterte Tragweite der in Rede stehenden allgemeinen Vorschriften verkennt. Bedenken in der angegebenen Richtung bestehen aber in noch höherem Maße, wenn es richtig ist, daß der Holzmast bereits vor dem Unfall eine schiefe Stellung gehabt hat. Das Berufungsgericht hält diesen Umstand ohne Grund für unerheblich . . . (Es folgen Erörterungen darüber, daß nur der Umfang der Schiefstellung des Mastes von den Parteien verschieden angegeben worden ist und der Mast nach der Beweisaufnahme in der späteren Zeit einmal nach Norden und einmal nach Süden schief gestanden hat.) In jedem Falle deutet die Verschiebung des Mastes nach verschiedenen Seiten auf eine völlig unzulängliche Befestigung des Mastes hin, und es würde Aufgabe der tatrichterlichen Beurteilung sein, welcher Schluß daraus auf den Zustand am Unfalltage gezogen werden kann. Ob der Mast sachgemäß in der Erde befestigt ist, steht auch in anderer Beziehung noch offen; die Klägerin hat wiederholt behauptet, daß der Mast in losen Sandboden gesetzt ist, wo der Grundwasserspiegel sehr hoch steht; die Beklagte hat das Gegenteil behauptet; wäre die Behauptung der Klägerin richtig, so würde in Frage kommen, ob gemäß II G der Vorschriften für Starkstromfreileitungen die für diesen Fall vorgesehene „besondere Befestigung“ (vorgelegte Schwellen oder Plattenfüße) vorgenommen ist und ob die Beklagte eine entsprechende Behauptung aufstellen will.

Die Klägerin hat weiter behauptet, daß die Beklagte nach dem Unfall eine sichere Wegekreuzung angelegt habe, und daraus den Schluß gezogen, daß auch vorher eine andere Einrichtung notwendig gewesen wäre. Die Beklagte hat das bestritten, aber nicht in Abrede

gestellt, daß sie für andere Leitungen, die sie nach dem Unfall angelegt habe, bei Wegekreuzungen kleinere Spannweiten gewählt hat; sie findet die Begründung darin, daß für diese später angelegten Leitungen nicht mehr die seit dem 1. Oktober 1923 bestehenden Vorschriften für Startstromleitungen, sondern neuere Vorschriften gegolten haben. Auf diese Gesichtspunkte beruft sie sich auch zu einem weiteren, in anderem Zusammenhang zu erörternden Punkt. Das führt zu der grundsätzlichen Frage, ob und welchen Einfluß neuere Vorschriften auf bereits bestehende Anlagen haben.

Der Sachverständige W. gibt seiner Auffassung dahin Ausdruck, es sei zu beachten, daß neueren Bestimmungen niemals eine rückwirkende Kraft beizulegen sei. Das Berufungsgericht führt aus, daß die Vorschriften von 1923 mit den bis 1928 erschienenen Ergänzungen anzuwenden seien, und will offenbar spätere Änderungen der Vorschriften gleichfalls grundsätzlich ausschließen. Das entspricht zunächst nicht dem Standpunkt, der in der Erläuterung zu den in Rede stehenden Vorschriften von Weber 16. Aufl. 1928 S. 2 eingenommen wird. Dort wird nur betont, es sei niemals beabsichtigt gewesen, die Vorschriften — von 1895 — mit rückwirkender Kraft in allen ihren Einzelheiten auf ältere Anlagen anzuwenden; sie sollten bei der Beurteilung solcher Einrichtungen als Richtschnur dienen, wobei es dem Prüfenden überlassen bleibe, diejenigen Teile, die im schroffen Widerspruch mit den Vorschriften ständen und zu unmittelbarer Gefahr Anlaß gäben, sofort beseitigen zu lassen, während andere bei passender Gelegenheit mit den Vorschriften in Einklang zu bringen seien. Grundsätzlich ist folgendes zu sagen:

Die Vorschriften sind als der Niederschlag der Auffassungen anzusehen, die in den beteiligten Kreisen für die sachgemäße, den Verkehrsbedürfnissen im allgemeinen genügende Ausführung der Anlage bestehen. Daraus folgt nicht, daß Anlagen, die auf Grund solcher Vorschriften errichtet werden, nun allgemein und ohne Ausnahme derart weiter bestehen dürfen, daß neue Erfahrungen, die auf diesem Gebiete gemacht werden, völlig außer acht gelassen werden könnten. Es ist eine schiefe, den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht werdende Betrachtungsweise, auf solche Vorschriften, die weder auf Gesetz noch Verordnung beruhen, den Gesichtspunkt der Rechtskraft anzuwenden. Vielmehr kommt es für die Frage, ob neue Erfahrungen mit Rücksicht auf die im Verkehr erforderliche Sorgfalt für bestehende Ein-

richtungen nutzbar gemacht werden müssen, auf die Prüfung des Einzelfalls an. Ergibt die Erfahrung, daß durch anderweitige Einrichtungen die mit bestehenden Anlagen verbundenen Gefahren abgestellt oder in beachtlicher Weise gemindert werden können, so ist dem Rechnung zu tragen, soweit die Abänderung dem Unternehmer unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten zuzumuten ist; dabei ist aber sorgfältig zu beachten, daß die Bedeutung der Abwendung von Gefahren, die für das Leben der Benutzer öffentlicher Wege bestehen, nicht gering eingeschätzt werden darf. Es würde besonderer Begründung bedürfen, wenn die Verringerung des Abstandes von Masten bei der Kreuzung öffentlicher Wege etwa unter dem Gesichtspunkt der aufzutragenden Kosten für untunlich erachtet werden sollte. Daß die Vorschriften auf dem in Rede stehenden Gebiet gerade für die Kreuzung von öffentlichen Wegen längere Zeit vor dem Unfall erlassen worden sind, geht aus dem Vorbringen der Parteien und dem Gutachter des Sachverständigen W. hervor; nach § 32b 1 der seit dem 1. Januar 1930 allgemein geltenden Vorschriften für den Bau von Starkstrom-Freileitungen darf bei Verwendung von einfachen Holzmasten die Spannweite nicht mehr als 50 m betragen; freilich soll diese Vorschrift nach ihrem Wortlaut nur für Kreuzungen verkehrsreicher Fahrwege gelten; hierzu wird aber auf das oben Gesagte verwiesen. Wie weit die neuen Vorschriften für den vorliegenden Fall neben den sonstigen, oben entwickelten Darlegungen zu beachten sind, bleibt der Prüfung des Berufungsgerichts überlassen.

Die Klägerin hat ferner behauptet, daß sich in der hier in Rede stehenden Leitung der Beklagten beschädigte Isolatoren und Masten befunden hätten, bei denen eine Stütze vollkommen verbrannt und die zweite halb durchgebrannt gewesen sei. Die Revision beanstandet mit Recht die Beurteilung dieser Behauptung durch das Berufungsgericht. Es führt leibiglich aus, dieser Behauptung sei nicht zu entnehmen, daß sich diese Fehler im Bereich der Unfallstelle befunden hätten und daß sie mit dem Unfall in ursächlichem Zusammenhang ständen. Wäre die Behauptung der Klägerin richtig, so könnte sie — unabhängig von der Entlastungspflicht der Beklagten — einen deutlichen Anhaltspunkt geben für die schuldhafte Verletzung der Pflichten der Beklagten, die Anlage in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten, und es wäre auch die Möglichkeit eines Rückschlusses auf

den Zustand des in Rede stehenden Holzmastes in Erwägung zu ziehen. Ubrigens hätte sich die örtliche Lage der schadhaften Stellen der Leitung durch Befragen der Klägerin feststellen lassen.

III. Die Klägerin macht der Beklagten einen Wortwurf auch daraus, daß der Schaltwärter R. in dem Umspannwerk S. nach dem durch die Berührung der beiden an der einen Seite des Mastes befindlichen Drähte hervorgerufenen Kurzschluß die Leitung wieder eingeschaltet habe. Wäre darin ein Verschulden zu erblicken, so würde eine Haftung der Beklagten einmal aus § 831, dann aber auch aus § 823 BGB. insofern in Betracht kommen, als die Frage entsteht, ob der Schaltwärter mit den ausreichenden Anweisungen versehen worden ist. Der Vorgang hat sich im Werk nach der Annahme des Berufungsgerichts, die es wesentlich auf die Aussage des R. stützt, so abgepielt: Infolge der Berührung der beiden Drähte trat Kurzschluß ein; das hatte zur Folge, daß der im Werk angebrachte Ölshalter fiel und die Leitung nunmehr stromlos war. Nach 3 Minuten schaltete R. entsprechend der ihm allgemein erteilten Anweisung den Strom wieder ein. Daß durch den zu Boden gefallenem zerrissenen Draht ein Erdschluß erfolgt sei, wurde im Werk durch dessen Einrichtungen nicht angezeigt. Der Ölshalter fiel nach 14 Minuten wieder herunter. Er wurde nach 3 Minuten wieder eingeschaltet. Nach „längerer“ Zeit erfolgte eine Erdschlußsignalmeldung und zugleich der fernmündliche Anruf, die Leitung solle außer Strom gebracht werden. Das Berufungsgericht nimmt an, daß ein Erdschluß im Werk zunächst nicht wahrgenommen worden ist; der Boden sei an der Unfallstelle nicht aufgeweicht gewesen und habe durch die in ihm aufgespeicherte Kältemenge trotz des Tauwetters einen geeigneten Leiter für den Erdschlußstrom gebildet. Daraus, daß später an der Stelle, wo das Drahtende gelegen habe, eine Brandspur zu sehen gewesen sei, folge noch nicht, daß von Anfang an ein starker Erdschlußstrom vorhanden gewesen sei; denn die Verbrennung könne auch erst nach dem Schmelzen der Schneedecke eingetreten sein. Schließlich erwägt das Berufungsgericht, daß der Schaltwärter, selbst wenn er den Verdacht gehabt habe, es sei ein Erdschluß eingetreten, noch keinen Anlaß gehabt habe, das Reißen eines Leitungsdrahtes als Ursache zu vermuten; denn es kämen nach dem Gutachten des Sachverständigen Z. auch andere Umstände in Betracht, die den Erdschluß hätten hervorrufen können.

Der tatsächliche Vorgang, wie ihn das Berufungsgericht feststellt, beruht allein auf der Aussage des Zeugen R. . . (Es folgt die Erörterung zweier Verfahrensrügen, von denen die eine für begründet erachtet wird; sodann wird fortgeföhren:.) Dazu kommt, daß der Sachverständige W. es sich nicht vorstellen kann, wie der Erdschlußanzeiger nicht einen stärkeren Erdsfehler ersichtlich gemacht haben sollte, vorausgesetzt, daß zur Zeit des Unfalls nasser Schnee gelegen habe. Nun nimmt freilich das Berufungsgericht an, daß trotz des Tauwetters, das an jenem Tage geherrscht hat, der Boden nicht aufgeweicht gewesen sei, weil nach der Erfahrung die im Boden aufgespeicherte Kältemenge bei eintretendem Tauwetter auf der Bodenoberfläche eine gefrorene Schicht bilde. Es ist nicht ersichtlich, wie ohne jede Berücksichtigung des in Betracht kommenden Geländes und ohne Prüfung der Witterungsverhältnisse gerade dieses Geländes von einer solchen allgemeinen Erfahrung gesprochen werden kann. Die Klägerin hatte außerdem unter Beweis gestellt, daß dort nasser Nieseschnee gelegen habe, daß man bei der Bergung des Verunglückten bis zu den Knöcheln in die nasse und aufgetaute Erde eingesunken sei . . .

Das Berufungsurteil wird von der Revision weiterhin auch nach anderer Richtung beanstandet. Es ist davon auszugehen, daß in den erörterten allgemeinen Vorschriften und auch sonst damals die Frage nicht geregelt war, wie sich die Unternehmer elektrischer Anlagen zu verhalten haben, wenn sich Störungen in der Leitung in der Betriebsstätte bemerkbar machen. Die Prüfung dieser Frage blieb vielmehr der vollen Verantwortung der Unternehmer überlassen. Das Berufungsgericht nimmt an, daß das Verfahren, wie es im Umspannwerk im vorliegenden Fall beobachtet ist, der Übung entspricht, derart, daß allgemein beim Niederfallen des Umschalters dieser nach 3 Minuten wieder eingeschaltet, die Leitung also unter Strom gesetzt werden kann. Es nimmt weiter an, daß der Schaltwärter, selbst wenn die Geräte des Werks einen Erdschluß angezeigt hätten, von der Wiedereinschaltung des Stroms nicht hätte abzusehen brauchen, da auch andere Umstände als das Zerreißen eines Leitungsdrahtes den Erdschluß hätten herbeiföhren können. Eine solche Rechtsauffassung ist grundsätzlich abzulehnen. Es ist nicht zu fragen, ob auch andere Umstände jenen Erfolg gezeitigt haben können, sondern ob bei einer in den Geräten des Werks sich zeigenden Störung die nicht völlig entfernt liegende Möglichkeit besteht, daß ein Menschen-

leben gefährdet wird, wenn der Strom trotz der sichtbar gewordenen Störung wieder eingeschaltet würde. Das gilt insbesondere dann, wenn als andere, die Störung verursachende Umstände nach der Darstellung der Beklagten wesentlich Blitzschlag oder der Aufenthalt von Staren auf den Leitungsdrähten in Betracht kommen. Daß solche Umstände an dem Unfalltage im Dezember anzunehmen gewesen wären, dürfte nicht nahe liegen. Die Ursache der Störung ist, wie festgestellt, in den Witterungsverhältnissen zu suchen. Die Beklagte trägt selbst vor, daß an dem Unfalltage Witterungsverhältnisse bestanden haben, die von dem üblichen weit abwichen. Nach der Aussage des Ingenieurs S. sind in den Tagen der Beklagten an jenem Tage an Leitungen im Weitspannsystem mit Hängeisolatoren insgesamt 14 Brüche einzelner Phasen aufgetreten, während es bei Leitungen mit Stützenisolatoren sogar 51 Brüche waren. Die daraus sich ergebende Witterungslage war, wie dargelegt, keineswegs derart, daß die Beklagte sie bei Errichtung der Anlage nicht hätte in Erwägung zu ziehen brauchen; sie hätte sie zu erhöhter Vorsicht auch bei Bedienung des Schaltwerks in der Betriebsstätte genötigt. Es ist unzulässig, daß in dem Betriebe eines so ausgedehnten, seiner Natur nach mit großen Gefahren für Menschenleben verbundenen Unternehmens der Schaltwärter die Augen gegen das, was außerhalb seiner Dienststätte geschieht, verschließt, darüber auch nicht von Personen, die zu solcher Beobachtung in seinem Bezirk in der Lage sind, unterrichtet wird und sich mechanisch daran hält, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen der die Störung anzeigende Ölwechsler nach 3 Minuten wieder eingeschaltet werden darf. Daß mit der vorübergehenden Herausnahme einzelner Bezirke aus der Stromversorgung Unbequemlichkeiten für die mit Strom zu versorgende Wirtschaft eintreten, muß je nach den zu prüfenden, übrigens nach Jahres- und Tageszeit nicht überall gleich liegenden tatsächlichen Verhältnissen hingenommen werden, wenn eine nicht völlig entfernt liegende Möglichkeit besteht, daß ohne die Fortdauer der Stromunterbrechung Menschenleben gefährdet werden. Der Umstand, daß die beteiligten Kreise erst später dazu übergegangen sind, Bestimmungen über die Eingrenzung von Fehlerstellen mit Stromunterbrechung in die allgemeinen Vorschriften aufzunehmen, schließt eine solche Maßnahme für den vorliegenden Fall nicht aus, weil die Verantwortung für die im Einzelfalle zu treffenden Maßnahmen

damals wie später den einzelnen Unternehmer traf. Und eine solche Prüfung des Einzelfalls kann, wie dargelegt, durch allgemeine Vorschriften niemals ersetzt werden.